

Modul arbeiten/lernen_RIP

Betreff: Anspruch auf Kindergeld für Jugendliche, die in Teilzeit arbeiten und in Teilzeit studieren oder unter Lehrvertrag stehen

Sehr geehrte Frau X, sehr geehrter Herr X,

Ihre Kindergeldkasse hat einen Bericht erhalten, mit der Mitteilung, dass Ihr Kind ab dem

- unter einem Praktikums- oder Lehrvertrag arbeitet oder
- außerhalb des Praktikums- oder Lehrvertrags noch eine andere Tätigkeit hat.

HABE ich noch einen Anspruch auf Kindergeld?

Jugendliche, die den Teilzeit-Sekundarunterricht besuchen oder einer anerkannten Ausbildung folgen, oder unter einem Lehrvertrag arbeiten, dürfen während des gesamten Jahres ein (Praktikanten-) Gehalt oder eine Sozialleistung in Höhe von **höchstens € 520,08 brutto pro Monat** erhalten. Es betrifft das Gehalt für Arbeit während des Schuljahres, in den Ferien oder am Wochenende.

Welche Einkünfte werden berücksichtigt?

- Einkünfte aus dem Praktikum beim Arbeitgeber;
- Einkünfte aus dem Lehrvertrag;
- Ferienarbeit;
- Zeitarbeit oder Studentenarbeit (zum Beispiel am Wochenende);
- Arbeitslosen- und Krankengeld, Arbeitsunfallentschädigungen, jährliches Urlaubsgeld usw.

Verdient Ihr Kind **mehr als € 520,08 pro Monat**? Bitte kontaktieren Sie dann so schnell wie möglich Ihren Sachbearbeiter.

WAS müssen Sie tun um das Kindergeld weiter zu erhalten?

Bitte schicken Sie die Rückseite dieses Schreibens ausgefüllt per Brief, per Fax oder per E-Mail zurück.

Wir zahlen kein Kindergeld mehr, bis dass wir das Formular erhalten haben.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Sachbearbeiter

Weitere Fragen? Oder möchten Sie die Angaben Ihrer Kindergeldakte einsehen oder verbessern?

Kontaktieren Sie Ihren Sachbearbeiter. Die Kontaktdaten entnehmen Sie den Briefen von FAMIFED. Für allgemeine Fragen können Sie unsere Webseite www.famifed.be besuchen.

Sie können auch einen Brief schreiben an:

FAMIFED
Rue de Trèves 9
1000 Brüssel
0800 94 434



Modul arbeiten/lernen_RIP

Geben Sie die Bruttobeträge an!	Monat (z.B. € 1.323)	Monat	Monat	Monat	Monat	Monat
Einkünfte aus Arbeit <i>auch aus einer individuellen Berufsausbildung im Unternehmen (IBU), aus einem Einstiegspraktikum, aus Studentearbeit oder als Selbstständiger Einkünfte aus dem Lehrvertrag</i>
Sozialeinkommen, z.B. <i>Wartegeld, Arbeitslosengeld, Begleitzulagen, Eingliederungszulagen, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitsunfallentschädigungen, auch außerhalb Belgiens</i>
Andere Einkünfte <i>z.B. als Freiwilliger, als Praktikant, ein Stipendium für Forschungsarbeit, auch außerhalb Belgiens</i>

BEACHTEN SIE

Wenn Sie Ihre Kindergeldkasse nicht über die Lage Ihres Kindes informieren, kann das Kindergeld einbehalten werden, bis dass die Schuld beglichen ist.

Bitte informieren Sie IMMER Ihre Kindergeldkasse, wenn Ihr Kind:

- endgültig mit dem Studium bzw. der Ausbildung aufhört;
- sich als Arbeitssuchender einträgt;
- erneut anfängt zu studieren oder einer Ausbildung zu folgen;
- seine Abschlussarbeit oder seinen Praktikumsbericht eingereicht hat (nur bei einem zusätzlichen Jahr oder Semester für die Abschlussarbeit oder den Praktikumsbericht);
- umzieht.

Ich habe dieses Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt und die anliegenden Informationen gelesen.

Datum

Unterschrift ✍

Telefon

E-Mail